

STATUTEN

SKICLUB SCHWARZIBERG

KÄGISWIL



I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen „Skiclub Schwarziberg“ (SCS) besteht ein Verein mit Sitz in Kägiswil, für den in allen nicht statutarisch geregelten Rechtsfragen die Art. 60-79 des ZGB massgebend sind.

II. ZWECK DES VEREINS

- Art. 2 Der SCS bezweckt die Pflege und Förderung des Skisports und weiterer sportlicher Aktivitäten, sowie der Kameradschaft, welche auf folgende Weise erreicht werden sollen:

- a) Ski- und Bergtouren
- b) Biketouren
- c) Saisonale Sportaktivitäten
- d) Betrieb und Unterhalt geeigneter Unterkunftshütten
- e) Veranstaltungen von geselliger Natur

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Der SCS setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt hat. Sie zahlen einen Jahresbeitrag. Jedes Neumitglied ist über die Statuten zu informieren.

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich in besonderer Weise um den SCS oder um die allgemeine Förderung des Skisports verdient gemacht haben. Sie sind nicht mehr beitragspflichtig.

c) Passivmitglieder

Die Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Sie sind zu Vereinsanlässen aller Art willkommen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht

d) Gönner

Personen, welche den SCS finanziell oder materiell unterstützen, werden als Gönner bezeichnet.

IV. MUTATIONEN

- Art. 4 Über Neueintritte entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 5 Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur auf Ende des Vereinsjahres rechtsgültig, im Sinne von Art. 70 ZGB.
- Art. 6 Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. (Nichtbezahlung der Beiträge, unkameradschaftliches Benehmen usw.). Über den Ausschluss entscheidet an der Generalversammlung die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

V. ORGANE

- Art. 7 Die Organe des SCS sind:

Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren

- Art. 7.1 Generalversammlung
Sie findet jeweils im Frühling statt. Die Einladung inkl. Traktandenliste hat spätestens 15 Tage vorher persönlich zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Drittel aller stimmfähigen Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

Wahl der Stimmenzähler
Protokollgenehmigung der letzten Generalversammlung
Jahresbericht des Präsidenten und des Tourenchefs
Kassabericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
Festsetzung des Jahresbeitrages
Mutationen
Wahlen
Vorstellung der Vereinsaktivitäten
Fristgerecht eingereichte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
Verschiedenes

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage davor schriftlich dem Vorstand einzureichen.

7.2 Vorstand
Der Vereinsvorstand, dem die Leitung des Clubs obliegt, besteht aus fünf Mitgliedern:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Aktuar
Tourenchef

Der gesamte Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer auf einen anderen Posten gewählt, so hat er diese Charge für den Rest seiner ursprünglichen Amtsdauer zu versehen. Kann ein Vorstandsmitglied seine Amtsdauer aus triftigen Gründen nicht beenden, so wird für den Rest der Amtsdauer an der nächstfolgenden Versammlung ein Ersatz gewählt. Zur Wahl kommen:

in den ungeraden Jahren	in den geraden Jahren
Präsident	Vizepräsident
Aktuar	Kassier
Tourenchef	

- 7.2.1 Der Präsident vertritt den Club nach aussen und leitet die Sitzung. Er ist verantwortlich, dass bei den Vorstands- und Clubsitzungen sowie bei der Generalversammlung ein Protokoll geführt wird, sowie für sämtliche Korrespondenzen. Über gemeinsame Touren, Wettkampferfolge und Vereinsanlässe hat er für einen entsprechenden Eintrag im Protokoll zu sorgen. Es ist ihm freigestellt, Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder zu delegieren. Er führt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für den Club.
- 7.2.2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Er kann auch mit Spezialaufgaben betreut werden.
- 7.2.3 Der Kassier hat das Rechnungswesen zu führen und alljährlich an der Generalversammlung die Rechnung vorzulegen. Er hat diese vorher durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen.
- 7.2.4 Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und Vorstandsitzungen. Er besorgt die Korrespondenzen und Publikationen gemäss den jeweiligen Anordnungen.
- 7.2.5 Dem Tourenchef obliegt die Organisation von Touren und Anlässen. Er ist im Weiteren für die jährliche Durchführung des Clubrennens verantwortlich. Er legt an der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
Im Tourenreglement sind die weiteren Verbindlichkeiten festgelegt.
- 7.2.6 In der Kompetenz des Vorstandes liegen Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 800.- pro Fall. Ausgaben, welche diesen Betrag überschreiten, sind an der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.2.7 Der Vorstand genehmigt das Tourenprogramm des Tourenchefs.

7.3 Rechnungsrevisoren
Die zwei Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

in den ungeraden Jahren der 1. Rechnungsrevisor
in den geraden Jahren der 2. Rechnungsrevisor

Die Rechnungsrevisoren haben Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand zu prüfen. Sie berichten über die Jahresrechnung sowie über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung.

VI. ALLGEMEINES

- Art. 8 Das Vereinsjahr endet per 30. April.
- Art. 9 Für die Verbindlichkeit des SCS haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.
- Art. 10 Versicherungen jeglicher Art wie Unfall-, Haftpflicht oder Diebstahlversicherungen sind Sache der Mitglieder.
- Art. 11 Der Club wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder damit einverstanden sind. Bei der Auflösung des Clubs soll die Gemeinde Sarnen ersucht werden, das Vermögen zinstragend aufzubewahren und einem neu gegründeten Club mit denselben Bestrebungen zur Verfügung zu stellen. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- Art. 12 Die vorliegenden Statuten können an jeder Generalversammlung mit Stimmenmehrheit revidiert werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Mai 2015 durchberaten und von der Versammlung gutgeheissen. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 1992

Kägiswil , 8. Mai 2015

Im Namen des Skiclub Schwarziberg Kägiswil

Co-Präsidium:
Ruth Stierli
Lucky Röhlin



Aktuarin:

Barbara Burri

